

Ergänzend zur Zeichnungsbefugnis resp. –verpflichtung des StB:

LG Bremen, Urt. v. 27.5.2014 – StL 1/12, rkr.:

*„[...] In § 57 Abs. 1 StBerG ist der Grundsatz statuiert, dass Steuerberater ihren Beruf eigenverantwortlich ausüben haben. Wer eigenverantwortliche Tätigkeiten nach § 57 Abs. 1 StBerG ausüben kann, ist in § 60 Abs. 1 StBerG aufgeführt. Zu den wesentlichen Aufgaben, die ein Steuerberater in Ausübung der Verantwortung für alles, was in seiner Praxis geschieht, nicht delegieren kann, gehört die Unterzeichnung von Schriftstücken im Rahmen der Hilfeleistung in Steuersachen, weil damit nach außen dokumentiert wird, dass der Steuerberater für den Inhalt des betreffenden Schriftstücks die Verantwortung übernimmt (LG Düsseldorf v. 11.5.1993 – 45 Stl 10/93, DStR 1993, 1574). Ausnahmen von der persönlichen Zeichnungspflicht des Steuerberaters sind lediglich im Rahmen der einfachen Büroverwaltung anzuerkennen (LG Düsseldorf in DStR 1993, 1547). Mitarbeiter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Steuerberatungsgesellschaft grundsätzlich nicht vertreten (Gehre/von Borstel, StBerG, § 57 Rn. 39 und § 60 Rn. 8); vor allem nicht im Rahmen der Hilfeleistung in Steuersachen zeichnen. [...].“*

Beyme, in: Bonner Handbuch der Steuerberatung, 173. Ergänzungslieferung, April 2025, § 60 StBerG, Rn. 21:

*„[...] Nicht zulässig ist eine Vertretung durch Steuerfachangestellte oder sonstige Büroangestellte. Dieser Personenkreis ist nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt. Bestimmte Ausnahmen gelten lediglich i.R. der einfachen Büroverwaltung.  
Nicht erlaubt ist es, dass (Fach-)Angestellte Mandate annehmen. § 3 Abs. 2 BOSTB schreibt hierzu als konkrete Ausformung der Eigenverantwortlichkeit ausdrücklich vor, dass die Annahme von Mandaten durch einen StB oder eine andere zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person erfolgen muss. Zur Mandatsbeendigung schreibt § 3 Abs. 2 BOSTB nichts vor; als actus contrarius zur Mandatsannahme kann hier aber nichts anderes gelten, so dass auch eine Mandatskündigung nur durch einen Berufsträger erfolgen darf. Gleiches gilt für die Mandatsablehnung. [...].“*

Beyme, in: Bonner Handbuch der Steuerberatung, 173. Ergänzungslieferung, April 2025, § 60 StBerG Rn. 29:

*„[...] § 3 Abs. 3 Satz 2 BOSTB schreibt als detaillierte Ausformung der Eigenverantwortlichkeit vor, dass StB die wesentliche Korrespondenz persönlich unterschreiben müssen. Zur wesentlichen Korrespondenz gehören u.a. die Einlegung und die Rücknahme eines Einspruchs, der Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, der Antrag auf Erlass eines Säumniszuschlages, der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und finanzgerichtliche Klagen.<sup>18</sup> Auch die Honorarrechnung des StB zählt zur wesentlichen Korrespondenz. Im Zeitalter der Digitalisierung werden die genannten Dokumente weitestgehend nicht mehr unterschrieben, sondern in Textform erstellt und elektronisch an die FinVerw. übermittelt. § 3 Abs. 4 BOSTB sieht vor, dass die Eigenverantwortlichkeit auch bei der elektronischen Korrespondenz zu gewährleisten ist. Das bedeutet, dass die übermittelten Dokumente vom Berufsträger freigegeben sein müssen; wohingegen die elektronische Übermittlung als solche auch durch einen Mitarbeiter als Bote veranlasst werden kann. Der Nachweis der Eigenverantwortlichkeit des StB kann dabei insb. durch eine dokumentierte Prozessbeschreibung der kanzeleiinternen Abläufe erfolgen. [...].“*